



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 - 1885 1655

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Bundesamt für Strahlenschutz
Herr Ranft
als atomrechtlich verantwortliche Person
für die Schachanlage Asse, o. V. i. A.

im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
13.02.2014

Mein Zeichen:
EÜ-9A 9160/2-336

Durchwahl:
-1651

Datum:
05.08.2014

Schachanlage Asse II

Ablehnung der Zustimmung zur Aufnahme der „Messanweisung Tragbarer Kontaminationsmonitor Contamat FHT 111M“ (STS-MA-FHT111M) in das strahlenschutzrelevante Regelwerk der Schachanlage ASSE II.

I. Entscheidung

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt keine Zustimmung zur Aufnahme der „Messanweisung Tragbarer Kontaminationsmonitor Contamat FHT 111M“ (STS-MA-FHT111M), Stand: 17.12.2013 (ASSE- KZL 9A / 65250000 / 01STS / LL / DM / 0013 / 02) in das strahlenschutzrelevante Regelwerk der Schachanlage ASSE II.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ Antrag BfS/Atomrechtlich verantwortliche Person für das Schachanlage ASSE II, Stand: 29.01.2014 als Mitteilung zur Änderung Nr. 027/2013, BfS-KZL 9A / 65221000 / DA / AY / 606 / 01, Aufnahme der „Messanweisung Tragbarer Kontaminationsmonitor Contamat FHT 111M“ in das strahlenschutzrelevante Regelwerk der Schachanlage ASSE II, eingereicht bei EÜ am 13.02.2014.
- /2/ Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.

- /3/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- /4/ Genehmigungsunterlage /G 85/: Vorgehen bei Änderungen - Schachtanlage Asse II - Qualitätsmanagementverfahrensanweisung QMV 04.3, Rev. 01, Stand 07.06.2011.
- /5/ Besprechungsbericht der Asse-GmbH vom 30.07.2014 zum Thema „Fachgespräch Messanweisungen am 21.05.2014“

II. Begründung

Die „Messanweisung Tragbarer Kontaminationsmonitor Contamat FHT 111M“ (STS-MA-FHT111M), wurde mir in der Revision 02 mit dem Antrag /1/ zur Zustimmung vorgelegt. Die Messanweisung soll in das strahlenschutzrelevante Regelwerk der Schachtanlage ASSE II aufgenommen werden. Es liegt eine inhaltliche Anpassung des bestehenden strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerks vor; Änderungen desselben sind mir gemäß Auflage 28 der Strahlenschutzgenehmigung /2/ zur Zustimmung vorzulegen.

Nach der QMV 04.3, Kap. 3.1 /4/ und unter Berücksichtigung der mit der Strahlenschutzgenehmigung /2/ erteilten Auflage 29 ergibt sich die Einstufung der beantragten Maßnahme als eine unwesentliche Änderung.

Meine Prüfung ergab, dass die Messanweisung Mängel enthält. Diese wurden während des Fachgesprächs am 21.05.2014 /5/ erörtert und die Messanweisung bereits zum Teil überarbeitet. Im Rahmen des Gesprächs bat der Betreiber um Ablehnung der Zustimmung zur Aufnahme der Messanweisung, um eine revidierte Fassung einreichen zu können.

Daher kann der Aufnahme der Messanweisung nicht zugestimmt werden.

Das Original erhält BfS/SE 6.1 zur weiteren Verwendung zurück.

Im Auftrag